

## Einzug der Insolvenzgeldumlage

### Grundsätzliches

Das Insolvenzgeld erhalten im Inland beschäftigte Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers zum Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts für maximal drei Monate ausgezahlt. Der maßgebliche Umlagesatz beträgt im Jahr 2012 0,04 %.

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Generell besteht eine Umlagepflicht. Für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2009 wird die Insolvenzgeldumlage von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und arbeitstäglich an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Bisher wurde die Insolvenzgeldumlage mit den Beiträgen zur Unfallversicherung abgeführt.

### Einzug und Meldeverfahren

Das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) wird durch den Einzug der Umlage durch die Einzugsstellen nicht geändert. Insbesondere wird im Meldeverfahren keine neue Beitragsgruppe für die Insolvenzgeldumlage eingeführt. Im Beitragsnachweisdatensatz ist die Insolvenzgeldumlage mit der Beitragsgruppe „0050“ zu berücksichtigen. Die Umlage für das Insolvenzgeld zählt nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG).

#### **Von der Umlagepflicht ausgenommen bleiben**

- ▶ Arbeitgeber der öffentlichen Hand (z. B. Bund, Länder, Gemeinden),
- ▶ Privathaushalte,
- ▶ diplomatische und konsularische Vertretungen ausländischer Staaten

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Die Koppelung an die Bemessungsgrundlage der Rentenversicherungsbeiträge bedeutet, dass für die Berechnung der Umlage nur solche Bezüge herangezogen werden können, die laufendes oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen. Vergütungen, die kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung sind, bleiben folgerichtig bei der Bemessung der Umlage außer Ansatz.

Im Übrigen unterliegt auch das nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) sowie das aufgrund arbeitsvertraglicher oder tarifvertraglicher Regelungen an arbeitsunfähige Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt der Umlagepflicht.

## **Von der Umlagepflicht wird auch das Arbeitsentgelt von beschäftigten**

- ▶ Erwerbsminderungsrentnern,
- ▶ Altersrentnern und
- ▶ Personen während der Elternzeit erfasst.

## **Beamte und beamtenähnliche Personen**

Die Bezüge von Beamten, Richtern, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten werden bei der Berechnung der Umlage nicht berücksichtigt, sofern die Entgelte aus der zur Rentenversicherungsfreiheit führenden Beschäftigung erzielt werden. Dagegen ist beispielsweise das Arbeitsentgelt, das ein Beamter in einer Nebentätigkeit in der Privatwirtschaft erhält, umlagepflichtig.

## **Mehrfachbeschäftigte**

Bei Mehrfachbeschäftigten ist bezüglich der anteiligen Berücksichtigung mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen eine verhältnismäßige Aufteilung vorzunehmen, unabhängig davon, ob für alle Arbeitgeber Umlagepflicht besteht. Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt nicht um mehr als 50 EUR monatlich übersteigen. Soweit hiernach beitragspflichtige Einnahmen vorliegen, sind diese ebenfalls umlagepflichtig.

## **Geringfügige Beschäftigungen**

Für rentenversicherungsfreie, geringfügig entlohnte Beschäftigungen und kurzfristige Beschäftigungen ist für die Berechnung der Insolvenzgeldumlage das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu bemessen wären. Maßgebend ist somit das tatsächliche Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, also bei schwankendem Arbeitsentgelt im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auch der die 400-EUR Grenze überschreitende Betrag.

Dies gilt auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte, die zwecks Erwerbs vollwertiger Leistungsansprüche in der Rentenversicherung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und den vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeitrag durch einen Eigenanteil bis zum regulären Rentenversicherungsbeitrag aufstocken. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## **Beschäftigungen in der Gleitzone**

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis 800,00 EUR im Monat) ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage. In der

Rentenversicherung bildet bei Beschäftigungen in der Gleitzone ein nach der Gleitzoneformel errechneter Betrag die Beitragsbemessungsgrundlage. Dieser Betrag ist zugleich als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Hat der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone für den Bereich der Rentenversicherung verzichtet, wird die Umlage nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt bemessen.

### **Bezieher von Kurzarbeitergeld, Saison- und Transferkurzarbeitergeld**

Eine von der Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge abweichende Regelung gilt für Bezieher von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld. Während die Rentenversicherungsbeiträge für diese Personen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zuzüglich 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt berechnet werden, ist der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen. Das fiktive Arbeitsentgelt wird für die Umlageberechnung nicht herangezogen. Für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung wird eine Mehrarbeitsvergütung oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nur insoweit berücksichtigt, als die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze noch nicht durch laufendes und fiktives Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist. Da das fiktive Arbeitsentgelt für die Berechnung der Umlage unberücksichtigt bleibt, wird die Mehrarbeitsvergütung oder das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt gegebenenfalls in stärkerem Maße in die Berechnung der Umlage einbezogen.

### **Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse und sonstige flexible Arbeitszeitverhältnisse**

Bei der Berechnung der Umlage ist das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer in der Altersteilzeit oder sonstigen flexiblen Arbeitszeitverhältnissen zu berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befinden. Als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt ist in der Arbeitsphase das tatsächlich erzielte (ausgezahlte) Arbeitsentgelt maßgebend, in der Freistellungsphase das ausgezahlte Wertguthaben. Bei Altersteilzeitarbeit wird der Aufstockungsbetrag und der zusätzliche Beitrag des Arbeitgebers nach dem Altersteilzeitgesetz zur Rentenversicherung sowie die zugrunde zu legende zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (sog. Unterschiedsbeitrag) für die Berechnung der Umlage nicht berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase.

### **Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung**

Das für die Berechnung des Insolvenzgeldes zu berücksichtigende Arbeitsentgelt ist auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt. Die Umlage wird deshalb von einem Arbeitsentgelt bis zu der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### **Berechnung der Umlage**

Die Umlage ist vom maßgeblichen Arbeitsentgelt zu berechnen. Für beitragsfreie Zeiten in der Sozialversicherung (z. B. bei Bezug von Kranken-, Mutterschafts- oder Übergangsgeld) wird grundsätzlich keine Umlage erhoben, weil es mangels eines Arbeitsentgelts an einer Bemessungsgrundlage fehlt.

## **Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird, anders als bei der Berechnung der Umlagen U1 und U2, zur Bemessung der Insolvenzgeldumlage herangezogen.

## **März-Klausel**

Bei Einmalzahlungen im ersten Quartal eines Kalenderjahres ist ggf. auch die März-Klausel anzuwenden. Die Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres richtet sich auch bei der Bemessung der Insolvenzgeldumlage nach den für die März-Klausel geltenden allgemeinen Grundsätzen. Unterliegt der Arbeitnehmer, nach dessen Arbeitsentgelt die Insolvenzgeldumlage bemessen werden soll, im ersten Quartal des Kalenderjahres der Krankenversicherungspflicht und überschreitet das laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, wird die Einmalzahlung in allen Versicherungszweigen und auch für die Bemessung der Insolvenzgeldumlage dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zugeordnet.

Wird eine Einmalzahlung in einem Entgeltabrechnungszeitraum ausgezahlt, in dem wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze keine Krankenversicherungspflicht besteht, und liegt dieser Entgeltabrechnungszeitraum im ersten Quartal eines Kalenderjahres, ist für die Zuordnung zum Vorjahr entscheidend, ob die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschritten wird.

## **Nachweis der Umlage**

Die Umlagebeträge sind im Beitragsnachweisdatensatz unter dem Beitragsgruppenschlüssel „0050“ anzugeben. Die gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung werden entsprechend angepasst.

## **Einzug und Weiterleitung der Umlage**

Zuständig für den Einzug der Umlage und deren Weiterleitung an die Bundesagentur für Arbeit ist die zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Hierbei ist als Einzugsstelle die Krankenkasse zuständig, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Für alle geringfügig Beschäftigten ist die zuständige Einzugsstelle immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale.

## **Feststellung der Teilnahme am Umlageverfahren**

Die Umlagepflicht des Arbeitgebers ergibt sich kraft Gesetzes und ist nicht von einem rechtsbegründenden Verwaltungsakt der Einzugsstelle abhängig. Die Einzugsstellen treffen in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Umlagepflicht der Arbeitgeber. Des Weiteren sind die Einzugsstellen für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Umlagen für Entgeltabrechnungszeiträume ab 1. Januar 2009 zuständig.

## **Antworten zu häufig gestellten Fragen zu speziellen Personengruppen bzw. Fallgestaltungen, ob Insolvenzgeldumlage gezahlt wird:**

- ▶ Verfügt ein Geschäftsführer oder Gesellschafter einer GmbH nicht über Arbeitnehmerieigenschaften, so ist keine Insolvenzgeldumlage zu entrichten.
- ▶ Stehen Gesellschafter-Geschäftsführer nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu der GmbH, ist für diese Personen auch keine Insolvenzgeldumlage zu zahlen.
- ▶ Dies gilt ebenfalls für Vorstände einer AG. Aufsichtsräte gehören nicht dem Kreis der Arbeitnehmer an. Somit ist für diesen Personenkreis keine Insolvenzgeldumlage zu berechnen.
- ▶ Für kurzfristig Beschäftigte sowie Minijobber werden Insolvenzgeldumlagebeiträge fällig und sind an die Minijobzentrale abzuführen.
- ▶ Für Praktikanten, die versicherungsfrei sind, jedoch Arbeitentgelt beziehen, müssen Insolvenzgeldumlagebeiträge aus dem Arbeitentgelt berechnet werden.
- ▶ Übungsleiter eines Sportvereins, die im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ihre Tätigkeit ausüben, sind Arbeitnehmer und somit Insolvenzgeldumlage pflichtig.
- ▶ Gerichtsvollzieher (Beamter), der einen Arbeitnehmer beschäftigt hat und somit als Arbeitgeber fungiert muss ebenfalls Insolvenzgeldumlage abführen.
- ▶ Arbeitnehmer, die im Inland beschäftigt waren haben Anspruch auf Insolvenzgeld. Aufgrund dieser Anspruchsvoraussetzung sind für Arbeitnehmer, die im Ausland beschäftigt sind, keine Insolvenzgeldumlage zu zahlen.
- ▶ Die Insolvenzgeldumlage ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft zu zahlen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Insolvenzgeldumlagepflicht die Bundesagentur für Arbeit.
- ▶ Gemeinnützige Fußballvereine, gemeinnützige GmbHs, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen oder sonstige gemeinnützige Einrichtungen/Vereine sind von der Insolvenzgeldumlage nicht ausgeschlossen. Ein DRK-Kreisverband gehört nicht zu den Arbeitgebern der öffentlichen Hand und somit ist die Insolvenzgeldumlage zu entrichten. Dies gilt ebenfalls für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG.)